

1. Allgemeines

Die griechischen Staatsangehörigen tragen einen oder mehrere Familien- und Vornamen. Die Familiennamen haben eine männliche Form und eine weibliche Form (z.B. Filippos Lekatzas / Elena Lekatza; Antonis Liokatis / Antonia Liokati, Konstantinos Panagopoulos / Sofia Panagopoulou)

2. Namensführung der Ehegatten

Bei Ehen, die vor November 1983 geschlossen wurden, trägt die Ehefrau den Familiennamen des Ehemannes. Seither muss die Ehefrau gemäss Artikel 1388 des griechischen ZGB ihren Ledignamen weiter tragen. Am 26.11.2008 kam ein neuer Absatz zu diesem Artikel hinzu. Seither kann die Ehefrau den Namen des Ehemannes hinter ihren Familiennamen stellen. Das Ehepaar muss dies vor der Eheschliessung beim Zivilstandsamt oder der zuständigen Kirche beantragen. Die Heiratsurkunde wird dann mit dem entsprechenden Vermerk versehen.

3. Namensführung der Kinder

Die Eltern bestimmen vor der Eheschliessung, welchen Familiennamen die aus der Ehe hervorgehenden Kinder erhalten sollen (dies muss dem Zivilstandsamt oder der zuständigen Kirche mitgeteilt werden). Der Familienname des Kindes entspricht dem Familiennamen eines oder beider Ehegatten (zusammengesetzter Doppelname). Ein Familienname besteht maximal aus zwei Namen.

Aussereheliche Kinder erhalten den Familiennamen der Mutter. Sobald der Vater das Kind anerkennt, kann dessen Familienname entweder in den Familiennamen des Vaters oder beide Familiennamen (zusammengesetzter Doppelname) geändert werden.

4. Besonderes

Zusammengesetzte Doppelnamen müssen durch einen Bindestrich verbunden sein.

5. Beispiele

Mann Pass:	Kyriakos Papadopoulos
Registrierung in der Schweiz:	Kyriakos Papadopoulos

Frau Pass:	Kaliopi Vardaki
Registrierung in der Schweiz:	Kaliopi Vardaki

Kind (Mädchen) Pass:	Aikaterini Papadopoulou
Registrierung in der Schweiz:	Aikaterini Papadopoulou

6. Nichtlateinische und nichtkyrillische Buchstaben: Transliteration durch die Passämter

Die Dokumente griechischer Zivilstandsämter mit Familien- und Vornamen werden nur in griechischer Schrift geschrieben. Beim Zivilstandsamt kann beantragt werden, dass Familien- und Vorname in lateinischer Schrift geschrieben werden, nicht jedes Amt geht jedoch darauf ein. Die Transliteration der Familien- und Vornamen erfolgt gemäss den Regeln des griechischen Normungsinstituts ELOT, an die sich die griechischen Behörden halten.